

bei internationalen Verflechtungen mit der Ladung und Vernehmung im Ausland befindlicher deutscher und nicht-deutscher Zeugen ebenso deutlich wie bei im Verfahren involvier-

ten Amtsträgern. Der Kommentar wird sich als Vademecum in der praktischen Arbeit von Abgeordneten und Mitarbeitern seinen Platz erobern. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Marie-Theres Hess: Digitale Technologien und freie Beweiswürdigung. Eine Untersuchung der Einflüsse von technologiegestützten Beweisen und Legal-Tech-Anwendungen auf die Sachverhaltsfeststellung im Strafprozess. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 587 S. (Robotik, Künstliche Intelligenz und Recht; Bd. 35) ISBN 978-3-7560-0809-4, € 169,00

Die gerichtliche Entscheidung beruht auf Tatsachen, die durch die Würdigung von Beweismitteln auf ihren Aussage- und Wahrheitsgehalt festgestellt werden, bevor das Gericht rechtliche Schlussfolgerungen treffen kann. Die Dissertation über die Frage, inwieweit digitale Technologie das Gericht dabei unterstützen kann, gewährt einen Blick in die Zukunft richterlicher Tätigkeit, womit – und dies wird rechtspolitisch ein wichtiger Punkt sein – nicht nur die berufsrichterliche gemeint sein kann. Zu Recht macht die Arbeit insoweit keine Unterschiede. Das Kollegialprinzip wird als „vorgelagerte Kontrollmöglichkeit der Entscheidungsfindung“ bezeichnet. Deshalb gilt nicht nur für die Berufsrichter, sich mit dem kommenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), Internet of things (IoT) oder Virtual Reality (VR) zu befassen. KI wird auch die Anforderungen an die Schöffen verändern.

Die Autorin legt im ersten Teil der Arbeit zunächst die „analogen“ Grundsätze der Beweiswürdigung dar, die sich naturgemäß auch unter digitalen Bedingungen nicht verändern werden. Allerdings kann sich der mittelbare Einfluss des Ermittlungsverfahrens, das den Rahmen für die Hauptverhandlung setzt, deutlich verstärken, weil KI dort bereits zum Einsatz kommt und einen noch größeren Einfluss haben wird als der traditionelle Akteninhalt, der in seiner „Ausstrahlungskraft“ als vertraut gelten kann. Da die juristische Ausbildung traditionell im Bereich strafrichterlichen Handwerks wie Kriminalistik oder Vernehmungstechnik Defizite aufweist, wird sich durch KI ein weiteres Feld auftun, auf dem Fortbildung erforderlich ist. Die Hoffnung, dass KI menschliche Lücken bei den Regeln der Logik oder Erfahrungssätzen beheben könnte, wird sich in dieser Schlichtheit nicht erfüllen – eher wird das Gegenteil der Fall sein. Schon die Abgrenzung zwischen schwacher KI (bewegt sich optimierend im vorgegebenen Aufgabenbereich) und starker KI (besitzt über den Aufgabenbereich hinaus Ein-

satz- und Entwicklungsmöglichkeiten, mit denen sie mit dem Menschen konkurrieren kann) wird – insbesondere bei mangelnder Transparenz – Probleme bereiten. Zudem kann die Technik nicht nur unterstützend wirken, sondern ihrerseits wiederum Mittel der Kriminalität sein. Es gibt eine Ubiquität digitaler Technologie als Tatort, Tatmittel und Tatobjekt.

Das eröffnet den Blick auf die praktischen Einsatzmöglichkeiten. Die IT-Forensik befasst sich mit der Sicherung und Auswertung digitaler Systeme zur Erfassung von Spuren in Dateien, Smartphones, Kraftfahrzeugen usw. In der klassischen Kriminaltechnik kann KI unterstützend wirken durch Visualisierung von Vorgängen in 3D per VR oder bei der Aufklärung von DNA-Mischspuren. In der täglichen Arbeit entwickeln sich daraus Einsatzmöglichkeiten, z. B. die virtuelle Darstellung des Tatortes zur Tatrekonstruktion oder von Bewegungen; zudem hilft KI beim Auffinden von Querverbindungen, die schneller und zuverlässiger entdeckt und aufgearbeitet werden können. Schon bei der Begehung von Straftaten können digitale Systeme Sachverhalte speichern, wie etwa Sprach- oder Fahrassistenz-Systeme. Auch bei der Bewertung des festgestellten Sachverhaltes werden digitale Unterstützungen angeboten, z. B. mit Smart Sentencing bei der Strafzumessung. Analog werden diese Techniken als Sentencing Guidelines (Strafzumessungsrichtlinien) in den USA seit langem genutzt. Aber gerade dieses Beispiel macht die Unverzichtbarkeit menschlicher Letztentscheidung deutlich. Vor der bahnbrechenden Entscheidung des BGH zu den sog. Haustyrannenfällen² hätte jede KI auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt; menschliche Empathie hat andere Wege gewiesen. Eine alte Debatte wird im Bereich der Aussageanalyse durch KI aufgegriffen: der Polygraph, umgangssprachlich Lügendetektor, dessen Einsatz der BGH mangels wissenschaftlicher Validität ablehnt. Auf der Grundlage von der Aussagepsychologie entwickelter inhaltsbezogener Aussagemerkmale, sog. Realkennzeichen (Detailreichtum, strukturierte Darstellung, logische Konsistenz), werden KI-gestützte Aussageanalysen wieder ins Gespräch gebracht, die von der Autorin ausgiebig – mit positiver Tendenz – behandelt werden. Technisch weniger aufwendig wird ein *Indizienbewertungssystem* eingeschätzt, das als Werkzeug unter der Kontrolle der Richter mit mathematischen Wahr-

2 BGH, Urteil vom 25.3.2003, Az.: 1 StR 483/02, erläutert bei *Lieber/Sens, Fit fürs Schöffenamts*, 3. Aufl., 2024, S. 144.

scheinlichkeitsregeln arbeitet. Die dargestellten Modelle sollen die richterliche Entscheidungsfindung unterstützen, nicht ersetzen. Sie sind unmittelbare Hilfsmittel und werden nicht durch Gutachten von Sachverständigen eingeführt.

Im Bereich der Beweiswürdigung werden KI-(Legal-Tech-)Anwendungen für möglich gehalten, weil sie Vorteile für eine rationale und nachvollziehbare Überzeugungsbildung des Gerichts bieten. Die Urteilsbildung bleibt aber für den Richter „frei“. Eine Gefahr spricht die Autorin dabei an. Unter dem Druck der an die Technik wie an den Richter gestellten Anforderungen könnten die tatgerichtlichen Urteile künftig noch länger werden. Wachsende Herausforderungen und Unsicherheiten würden dazu führen, sich durch ausufernde Urteilsgründe abzusichern. Die große Herausforderung wird in der Qualifizierung der Handelnden liegen – auch der ehrenamtlichen. Einer Debatte um weitere Einschränkungen ihres Einsatzes ist daher schon jetzt entgegenzutreten. Dass die Debatte kommt, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Insofern hat die Dissertation neben dem wissenschaftlich-aufklärenden Effekt auch eine warnende Funktion. (hl)

Fabian Klahr: Schuld und Strafmaß. Modelle der Bestimmung rechtlicher Schuld im Strafrecht und die Methodik der Strafmaßfindung im Rahmen der Sanktionsentscheidung. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 613 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 395) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18412-5, € 119,90; E-Book: € 119,90

Den Stoffreichtum dieser von der Universität Hannover 2020 angenommenen Dissertation im Rahmen einer Rezension auch nur ansatzweise erfassen zu wollen, ist ein hoffnungsloses Unterfangen. Es lohnt sich aber auch und gerade für den Nichtjuristen, der an der Feststellung strafbewehrten Verhaltens und der damit verbundenen Bemessung einer Strafe beteiligt ist, sich mit den Grundlagen ihres Zustandekommens zu befassen. Zudem fällt die Veröffentlichung in eine Zeit, in der die Diskussion über eine immer stärkere Bindung der Rechtsprechung an aktuelle Erscheinungen durch gesetzgeberische Vorgaben Konjunktur hat. Beispiel ist die 2021 vorgenommene Hochzonzung schon eines einzigen Bildes mit kinderpornografischem Inhalt (§ 184b StGB) vom Vergehen zum Verbrechen; ein weiteres die ausufernde Vermehrung der die Strafhöhe beeinflussenden Regelbeispiele zu den „mensenverachtenden“ Beweggründen und Zielen des Täters in § 46 Abs. 2 StGB (rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch, geschlechtsspezifisch, gegen die sexuelle Orientierung gerichtet).

Eine Vorschrift, die den verfassungsgleichen Grundsatz „*nulla poena sine culpa*“ (Keine Strafe ohne Schuld) im StGB umsetzt, bildet das Fundament für Art und Höhe der Strafe.

§ 46 Abs. 1 StGB regelt kurz und knapp: *Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe*. Daraus folgen logischerweise zwei Fragen: Was ist „Schuld“? Mit welchem Werkzeug setze ich eine ermittelte Schuld in die nach Art und Höhe bestimmte Strafe um? Keine der Antworten stieß jemals auf einhellige Akzeptanz. *Schuld* hat von transzendentalen über psychologische und soziologische bis zu rechtswissenschaftlichen Elementen viele Deutungsmuster, um schließlich in der Alltagssprache anzukommen, in der dem Begriff allgemeine Verständlichkeit unterstellt wird („Er hat Schuld!“). Am Beginn des Werkes steht daher eine umfassende Darstellung der philosophisch-geschichtlichen Entwicklung des Schuldbegriffs, der naturgemäß immer auch die gesellschaftliche wie staatliche Deutungshoheit widerspiegelt.

Strafrechtlich hat die Feststellung von Schuld zunächst zur Voraussetzung, dass die inkriminierte Handlungsweise gesetzlich unter Strafe gestellt ist (*nullum crimen sine lege* = keine Straftat ohne Gesetz). Das Maß der Schuld bestimmt Art und Höhe der Strafe, die nicht übermäßig (unverhältnismäßig) sein darf. Ob sie umgekehrt nicht „unter“mäßig sein darf, wirft der Autor als Frage auf, die im Rahmen der Arbeit nicht vertieft wird. Gerade aufgrund der letzten Untersuchungen zur Verständigung im Strafverfahren (auch als Absprache oder Deal bezeichnet) von *Altenhain/Jahn/Kinzig*³ und bezüglich der Schöffen von *Iberl/Kinzig*⁴ drängt sich die Frage auf, ob die schuldangemessene Strafe in der Realität nicht dem Prinzip einer *erledigungsangemessenen* Strafe untergeordnet wird. Die vom Autor angerissene Frage macht die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen deutlich.

Der Sinn der Strafe wird nach Zeit, Gesellschaft und Werteverständnis unterschiedlich definiert. Das Alte Testament lehrt die Talion – Auge um Auge –, die Sühne und Vergeltung ausdrückt; sie liegt auch noch der *Kant*'schen Auffassung zugrunde, indem „jedermann widerfahre, was seine Taten wert sind“. Die Scharia enthält die sog. Spiegelstrafe, die z. B. an das Organ anknüpft, mit dem die Tat begangen wurde, indem die Hand des Diebes abgeschlagen wird. Moderne Strafzwecktheorien greifen den Präventionsgedanken auf, den allerdings schon *Seneca* (*De ira*) unter Berufung auf *Plato* formuliert hat: *Kein kluger Mensch straft, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde* (*Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur*). Notwendiger Bestandteil der Strafzumessung ist der Zweck, den die Strafe erfüllen soll. Auch dazu trifft § 46 Abs. 2 StGB in seinem Satz 2 eine Regelung: *Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen*.

3 Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, <https://doi.org/10.5771/9783748922094>.

4 Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess, 2023, <https://dx.doi.org/10.5771/9783748942634>; vgl. Rezension *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 87, <https://www.laikos.eu/rezensionen/3156-iberl-j-kinzig-die-rolle-der-schoeffen-bei-absprachen-im-strafprozess/>.